

Wohnsitzprüfungsverordnung (WPV)

(vom 5. Februar 2014)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1.⁵ Der Kanton betreibt eine Datenbank, mit der folgende öffentliche Organe die Wohnadresse einer Person feststellen können: Zweck der Datenbank

- a. die Gesundheitsdirektion
 1. für die Prüfung der Pflicht des Kantons zur Beteiligung an den Behandlungskosten gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes,
 - 2.⁶ für die Prüfung von Gesuchen um Befreiung vom Krankenversicherungsobligatorium gemäss § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 1919⁴,
- b. die Registerstelle gemäss § 2 des Krebsregistergesetzes vom 28. September 2015³ für die Prüfung und Ergänzung der im Krebsregister zu registrierenden Personalien von Personen, bei denen eine Krebserkrankung diagnostiziert wurde.

§ 2. ¹ Die Gemeinde meldet dem Kanton zu den Personen, die in dieser Gemeinde Wohnsitz haben, folgende Daten und deren Mutationen aus dem Einwohnerregister: Daten-bekanntgabe der Gemeinden

- a. AHV-Nummer,
- b. Vorname(n),
- c. Name(n),
- d. Geschlecht,
- e. Geburtsdatum,
- f. Heimatort und -kanton,
- g. Wohnadresse,
- h. Grund der Mutation und Mutationsdatum,
- i. neue Wohngemeinde bei Wegzug.

² Sie meldet mindestens alle zwei Wochen die Mutationen der Daten und jährlich auf den 1. Januar deren Gesamtbestand. Die Lieferung erfolgt elektronisch über die bestehende Schnittstelle im Milva-Datenformat.

§ 3. ¹ Die Gemeinde meldet rückwirkend den Gesamtbestand der Daten gemäss § 2 Abs. 1 mit Stichtag 1. Januar 2012 sowie sämtliche Mutationen der Daten bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung. Rückwirkende Daten-bekanntgabe

² Ist es aus technischen Gründen nicht möglich, diese Daten über die Schnittstelle gemäss § 2 Abs. 2 zu melden, kann die Datenlieferung mit einer vergleichbaren Lösung erfolgen. Insbesondere können Kopien der Datenlieferungen der Gemeinde an das Amt für Statistik und Daten verwendet werden.⁷

Datenbank
a. Verantwort-
tung

§ 4. ¹ Die Gesundheitsdirektion ist für die Datenbank verantwort-
lich.⁵

² Sie schliesst mit der Fachstelle Datenlogistik ZH des Amts für Raumentwicklung eine Leistungsvereinbarung über den Aufbau und den technischen Betrieb der Datenbank ab.

b. Zugriff

§ 5.⁵ ¹ Die Gesundheitsdirektion und die Registerstelle können automatisierte Abfragen und Einzelabfragen vornehmen. Die Registerstelle ist berechtigt, jährlich eine Liste mit den Daten der Datenbank zu erstellen.

² Die Gesundheitsdirektion regelt die Zugriffsberechtigung.

³ Jeder Zugriff auf die Datenbank wird protokolliert.

Kosten der
Schnittstellen-
anpassung

§ 6. Die Gesundheitsdirektion trägt die Kosten der für die Datenlieferung nach § 2 erforderlichen Anpassungen der Milva-Schnittstellen in den Gemeinden.

¹ [OS 69, 187](#); Begründung siehe [ABI 2014-02-14](#).

² Inkrafttreten: 1. Mai 2014.

³ [LS 818.41](#).

⁴ [LS 832.01](#).

⁵ Fassung gemäss RRB vom 6. September 2017 ([OS 72, 519](#); [ABI 2017-09-15](#)). In Kraft seit 1. Dezember 2017.

⁶ Fassung gemäss RRB vom 25. März 2020 ([OS 75, 225](#); [ABI 2020-04-03](#)). In Kraft seit 1. April 2020.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 25. März 2026 ([OS 81, 309](#); [ABI 2026-04-17](#)). In Kraft seit 1. Juli 2026.